

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/25 2Ob390/97k, 4Ob165/00v, 4Ob103/06k, 9ObA24/12p, 8Ob80/13t, 1Ob196/16d, 2Ob92/18w, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1999

Norm

ZPO §41 B1

JN §1 DVla2

Rechtssatz

Erst wenn kein Hauptanspruch mehr besteht, können Kosten selbstständig eingeklagt werden. Das ist nur dann der Fall, wenn kein Prozess in der Hauptsache eingeleitet werden kann, weil der Hauptanspruch bereits durch Erfüllung, Verzicht oder Anerkenntnis erledigt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 390/97k

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 390/97k

- 4 Ob 165/00v

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 165/00v

Auch; Beisatz: Eine Kostenforderung ihren akzessorischen Charakter nur verliert, wenn kein Hauptanspruch behauptet wird, so zum Beispiel dann, wenn noch vor Einleitung des Zivilverfahrens der Hauptanspruch durch Vergleich bereinigt wird. In einem solchen Fall wird mit der Kostenforderung ein selbstständiger und nicht, wie sonst bei Verfahrenskosten, ein akzessorischer Anspruch geltend gemacht. Auch eine Teilkostenforderung ist mangels eines Hauptanspruchs selbstständig geltend zu machen wäre. (T1) Beisatz: Hier: Rechtsberatungskosten bezüglich eines Strafverfahrens, welche in diesem nicht behandelt wurden. (T2)

- 4 Ob 103/06k

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 103/06k

Veröff: SZ 2006/105

- 9 ObA 24/12p

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 ObA 24/12p

Vgl auch

- 8 Ob 80/13t

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 80/13t

- 1 Ob 196/16d

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 196/16d

Auch; Beisatz: Es entspricht der ständigen Judikatur, dass vorprozessuale Kosten erst dann selbstständig eingeklagt werden können, wenn kein Hauptanspruch mehr besteht. (T3)

Beisatz: Hier: Akzessorität der vorprozessualen Anwaltskosten, da der zugrundeliegende Unterlassungsanspruch des Klägers infolge weiter bestehender Wiederholungsgefahr als aufrecht zu beurteilen ist. (T4)

- 2 Ob 92/18w

Entscheidungstext OGH 29.01.2019 2 Ob 92/18w

Auch; Beisatz: Sind vorprozessuale (Leistungen und somit die dafür begehrten) Kosten nicht klar in für bereits außergerichtlich erledigte und nicht erledigte Ansprüche aufgewendet abgrenzbar, sind sie weiterhin im Kostenverzeichnis geltend zu machen. (T5)

- 2 Ob 153/19t

Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 153/19t

Beisatz: Hier: Privatbeteiligtenkosten. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111906

Im RIS seit

24.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at